



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 65 · 70029 Stuttgart

IKZ Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
Prinz-Eugen-Str. 2
77654 Offenburg

Zuwendungsbescheid

— nach der VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021.

Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemarkung Griesbach in Bad Peterstal-Griesbach

Ihr Antrag vom 30.11.2022, eingegangen am 30.11.2022

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften -
ANBest-Gk in der im Bundesbescheid zugrundeliegenden Fassung
- Formblatt Anzeige Vorhabensbeginn
- Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit, Stand 24.02.2023

— Auf den bezeichneten Antrag wird im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der
zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von als Anteilsfinanzierung mit
einem Anteil von 40 von Hundert eine

Z U W E N D U N G

in Höhe von

(Betrag in Worten: zweimillionenfünfundzwanzigtausendeinhundertzweiundfünfzig Euro)

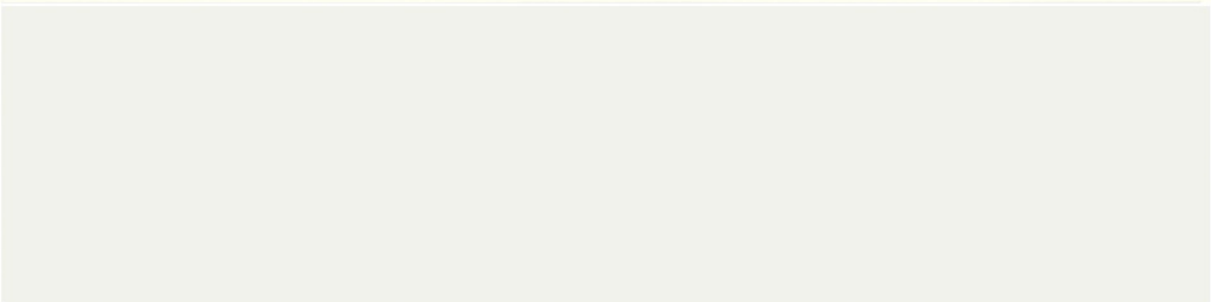
als nicht rückzahlbarer Zuschuss, zweckgebunden für das Vorhaben

Ausbau der unterversorgten Adresspunkte in der Gemarkung Griesbach in Bad Peterstal-Griesbach

gewährt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Folgender Kosten- und Finanzierungsplan wurde zugrunde gelegt:



Die Auszahlung erfolgt aus Kapitel/Titel 030388370B (Haushaltsjahr 2024).

Bewilligungszeitraum: 03.07.2023 bis 30.09.2024.

Mit dem Ende des Bewilligungszeitraums muss der Bau des Projektes abgenommen worden sein. Kann die bauliche Umsetzung des Projektes nicht mit Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig beim Bund und beim Land eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums.

Maßgeblich ist der Bewilligungszeitraum, der im Bundesförderbescheid vorgegeben ist. Die Zuwendung darf ausschließlich für tatsächliche Ausgaben des Zuwendungsempfängers verwendet werden, die im Bewilligungszeitraum durch den Betreiber anteilig bezogen auf den Landesanteil der Förderung im Sinne der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie für das Vorhaben verursacht und in Rechnung gestellt werden. Nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums des Bundes entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben können im Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bereitgestellt. Es bleibt dem Land vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei Einreichung nach diesem Zeitpunkt kann eine Auszahlung nicht mehr erfolgen.

Die Nebenbestimmungen Ihres Bundesförderbescheides mit dem Aktenzeichen 832.6/10-22 01BW21436 vom 15.11.2022 und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie die GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der im Bundesbescheid zugrundeliegenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids. Im Übrigen gelten folgende

Nebenbestimmungen

1. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Es gelten die GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der im Bundesbescheid festgelegten Fassung.

Der Antragsteller duldet die Weitergabe der Daten im Rahmen der zugrundeliegenden Förderrichtlinien.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Breitbandförderung des Landes ist in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Pressemitteilungen, Bautafel, Einweihung, Inbetriebnahme). Das Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit ist zu beachten. Der Nachweis ist im Rahmen des Verwendungsnachweises durch eine geeignete Bilddokumentation zu erbringen.

3. Vorhabensbeginn

Der Vorhabensbeginn (Vertragsschluss bzw. Zuschlagserteilung im Auswahlverfahren) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG) oder nachträglich zu ändern.

Zudem behält sich der Zuwendungsgeber vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG).

Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nr. 8 ANBest-Gk auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Gigabitrichtlinie des Bundes ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-Gk),
- der Mittelabruf nicht bis zur festgesetzten Frist erfolgt.

— Darüber hinaus ist das Land berechtigt, die Zuwendung zurückzuverlangen, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

5. Mittelabrufe

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Zwischenzahlungsantrages beim Bund eine Mittelanforderung beim Land entsprechend des Projektfortschrittes zu beantragen.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den ANBest-Gk vorzulegen. Gemäß Nr. 6.1 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

7. Monitoring

— Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht zur jährlichen Meldung von Daten zur Erfüllung der Monitoring-Pflichten nach § 11 Gigabit-Rahmenregelung. Die Meldung hat jedes Jahr bis spätestens zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr anhand des in der Online-Plattform <https://portal.gigabit-pt.de> hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-Systems zu berichten.

8. Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Änderungen oder die Aufhebung des Zuwendungsbescheids mit dem Aktenzeichen: 832.6/10-22 01BW21436 vom 15.11.2022 nach der Gigabitrichtlinie des Bundes unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-Gk bleiben unberührt.

Hinweise

1. Subventionsbetrug

Alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG). Ergeben sich Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, ist die Bewilligungsbehörde nach § 6 des SubvG zur Anzeige verpflichtet.

2. Beihilferecht / Open Access

Im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu den mithilfe dieser Zuwendung errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für jede mit dieser zusammenhängenden, bereits existierenden Infrastruktur gewährleistet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Verpflichtungen behält sich die Bewilligungsbehörde unbeschadet anderer möglicher Rechtsgrundlagen vor, vom Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG Gebrauch zu machen.

3. Datenschutz

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau Klage erhoben werden.

gez. Stefan Krebs

Ministerialdirektor

Landesbeauftragter für Informationstechnologie

Absender:	
-----------	--

An das

**Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Referat 73, Digitale Infrastruktur
Postfach 103465
70029 Stuttgart**

Betr.: VwV des IM zur Gigabitmitfinanzierung
- Anzeige Vorhabensbeginn -

Aktenzeichen:	7-8433.5/	
Bewilligung FÖBIS-ID:	200000	
Projektort:		
Datum der Bewilligung:		
Zuwendungsempfänger:		

Bitte vollständig ausfüllen. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung zu den Akten nicht möglich.

Erklärung:

Hiermit zeige ich an, dass mit der bewilligten Maßnahme am

--

(Termin erste Zuschlagserteilung)

begonnen wurde.

Datum:	Unterschrift:

